

Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen

„VRA“

im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen der Stadt Hamminkeln

VRA – Hamminkeln

(Aufgrabungsrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung)
3. Genehmigungspflicht / Zulassung der Fachunternehmen
4. Anträge auf Aufbruchgenehmigung
5. Erteilung der Aufbruchgenehmigung
 - 5.1 Zustimmung zu den Arbeiten
 - 5.2 Verkehrssicherungsmaßnahmen
6. Beginn und Abwicklung der Arbeiten
 - 6.1 Voraussetzungen
 - 6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft
 - 6.3 Vermessungsmarken/Grenzzeichen
 - 6.4 Vorbegehung und Beweissicherung
 - 6.5 Verschmutzungen
 - 6.6 Abwasseranlagen der Stadt Hamminkeln
7. Kostentragung
8. Haftung/Folgekosten
9. Abnahme
10. Gewährleistung
11. Allgemein technische Bedingungen
 - 11.1 Verfüllung und Verdichtung
 - 11.2 Kreuzende Leitungen
 - 11.3 Fremdleitungen
 - 11.4 Kontaminierte Flächen
 - 11.5 Aufgegebene Leitungen
 - 11.6 Niederschlagswasser
 - 11.7 Unterbrechungen der Arbeiten
 - 11.8 Sicherung von städtischem Eigentum
 - 11.9 Fahrbahnmarkierungen
 - 11.10 Wiederherstellung der Straßenoberfläche
 - 11.11 Schieber- u. Hydrantenkappen

VRA – Hamminkeln

12. Schlussbestimmung

Anlage 1: Ansprechpartner der Stadt Hamminkeln

Anlage 2: Antrag auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung

Anlage 3: Fertigstellungsanzeige

Anlage 4: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Vorbemerkungen

Die nachfolgende Richtlinie für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen (Aufgrabungen) in der Stadt Hamminkeln wurde auf der Basis der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV, VOB Teil C) und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV, VOB Teil A u. B) sowie der Richtlinie für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt.

Diese Richtlinien wurden um Erfahrungen, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln ergeben haben, ergänzt. Die VRA Hamminkeln gelten hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hamminkeln, Tiefbauamt, (Straßenbau – und Unterhaltung) und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten (Konzessionspartner, Telekommunikationsunternehmen usw.), sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter.

Die Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, die technische Ausführung, die Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum zu bilden.

2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßen – und Wegegesetz NRW (StrWG NW)
- VOB – Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- ATV DIN 18318 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen „Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen“
- ATB-BeStra Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV SA Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen
- ZTV Ew-StB Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
- ZTV BEA-StB Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise
- ZTV LW Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung Ländlicher Wege

3. Genehmigungspflicht / Zulassung

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Hamminkeln ist grundsätzlich beim Straßenbaulastträger zu beantragen.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind beim Fachdienst 32 Sicherheit und Ordnung der Stadt Hamminkeln zu beantragen.

Unternehmen, die Arbeiten innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen der Stadt Hamminkeln durchführen wollen, müssen eine Zulassung bei der Stadt Hamminkeln beantragen.

Diese Unternehmen haben grundsätzlich mindestens folgende personelle sowie betriebliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- In der Unternehmensführung und in der Bauleitung ist qualifiziertes Personal nachzuweisen.
- Im Unternehmen muss mind. ein Meister bzw. ein Techniker aus dem Bereich Straßenbau angestellt sein.
- Bei der Ausführung vor Ort muss immer ein Facharbeiter aus dem Bereich Straßenbau anwesend sein. Dies ist mittels Facharbeiterzeugnis (Gesellenbrief) nachzuweisen. Im Ausnahmefall ist eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung im Bereich Tief- u. Straßenbau ausreichend.
- Im eigenen Betrieb muss die technische Ausstattung für den Tief- und Straßenbau vorhanden sein.
- Die ständige Erreichbarkeit, auch außerhalb der Geschäftszeiten ist zu gewährleisten. Innerhalb 1 Std. muss eine Baustelle besetzt werden können. Hier sind der Stadt Hamminkeln alle notwendigen Informationen (E-Mailadressen, Telefonnummern usw.) mitzuteilen.
- Die Bauleitung und das Baustellenpersonal vor Ort, müssen der deutschen Sprache und Schrift mächtig sein.
- Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle (Straßenbau).
- Einen Nachweis, dass das verantwortliche und auf der Baustelle anwesende Baustellenpersonal über die erforderliche Fachkenntnis zur Verkehrssicherung an Straßen verfügt. Diese Fachkenntnis ist durch eine aktuelle Schulung gem. dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen-MVAS 99 – RSA/ZTV-SA“, welche nicht älter als zwei Jahre ist, nachzuweisen.

Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen und sich somit nicht an diese VRA halten, die Zulassung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Hamminkeln zu versagen bzw. die Zulassung zu entziehen.

4. Anträge auf Aufbruchgenehmigung/Sofortmaßnahmen

Anträge auf Aufbruchgenehmigung (Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, Telekommunikationsgesetz etc.) für jede Baustelle gesondert beim Tiefbauamt der Stadt Hamminkeln einzureichen.

- Jeder planbare kleinere Aufbruch (z. B. ein sog. Kopfloch für einen Hausanschluss usw.) ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn mittels einer E-Mail zu beantragen bzw. anzuzeigen.

- Jeder planbare größere Aufbruch (z. B. Neuverlegung u. Erneuerung einer Hauptleitung usw.) ist mindestens 8 Wochen vor Baubeginn auf postalischem Weg oder auch mittels Mail zu beantragen.

- Nicht vorhersehbare Aufbrüche (Sofortmaßnahmen), wie z. B. auf Grund von Rohrbrüchen an Wasserleitungen oder Netzstörungen bei Strom- oder Gasleitungen sind der Stadt Hamminkeln unmittelbar nach Bekanntwerden mittels E-Mail anzuzeigen.

- Aufbrüche die ohne eine Genehmigung bzw. zuvor beschriebener Anzeige durchgeführt werden, gelten als Sachbeschädigung.

- Dem Antrag zur Aufbruchgenehmigung sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1:500 auf Grundlage der Stadtgrundkarte beizufügen. Aus den Lageplänen muss die „Grenzführung“ (privat, fiskalisch, öffentlich) sowie die einzelnen Verkehrsflächen wie z.B. Fahrbahn, Radweg, Gehweg und Grünflächen hervorgehen. Die gepl. Lage und Abmessungen (ca.) des geplanten Aufbruches muss in die Lagepläne aufgenommen werden.

- Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge des Aufbruchs gegen die Stadt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat das Versorgungsunternehmen die Stadt und den betroffenen Bediensteten freizustellen.

Hinsichtlich einer „Kampfmittelüberprüfung“ wird darauf hingewiesen, dass eine Luftbildauswertung seitens der Stadt Hamminkeln grundsätzlich nicht durchgeführt wird.

Diese Auswertung ist vom Bedarfsträger in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

5. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

5.1 Zustimmung zu den Arbeiten

Grundlage für eine Zustimmung ist der jeweilige Konzessionsvertrag bzw. das Telekommunikationsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) oder eine privatrechtliche Vereinbarung (Gestattungsvertrag/Sondernutzungserlaubnis).

Die Zustimmung zur geplanten Maßnahme wird seitens der Stadt Hamminkeln grundsätzlich schriftlich erteilt.

Die Zustimmung wird "unbeschadet der Rechte Dritter" erteilt.

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und den zuständigen Stellen auf Anfrage vorzuzeigen.

5.2 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Maßnahme ist mit der Ordnungsbehörde (Fachdienste 32) abzustimmen. Hier ist grundsätzlich eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist mind. 14 Tage vor dem Beginn der Baumaßnahme bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hamminkeln zu beantragen.

Die Belange der Anlieger müssen Berücksichtigung finden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge und Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unzumutbar beschränkt werden.

Wenn bei der Bauausführung Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr gesperrt oder für die Feuerwehr und dem Rettungsdienst nicht befahrbar sind, ist dies frühzeitig (mind. 14 Tage vor Baubeginn) mit der Ordnungsbehörde abzustimmen.

Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst müssen grundsätzlich vorhanden sein und müssen somit gegebenenfalls an anderer Stelle auf Kosten des „Antragstellers“ mind. provisorisch (Ersatzmaßnahmen) errichtet werden.

Von einer Aufgrabungsstelle dürfen während der Herstellung und nach Abschluss aller Arbeiten keine Verkehrsgefahren ausgehen.

Die Standsicherheit der öffentlichen Verkehrsfläche sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Eine statische Berechnung ist ggfls. auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

Baugruben sind mit senkrechten Grabenwänden auszuheben und gemäß den Unfallverhütungsvorschriften fachgerecht zu verbauen. Bei einer Abdeckung von Baugruben mit Stahlplatten dürfen nur Stahlplatten verwendet werden, die mindestens der Rutschhemmungsklasse R11 entsprechen und für die jeweilige Belastungsklasse der öffentlichen Verkehrsfläche zugelassen sind. Zudem sind die Stahlplatten im Randbereich verkehrssicher abzuschrägen.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind auch für über den Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen wie z. B. Materiallagerung, Aushub, Geräte, Abstellen von Containern / Wechselbehälter / Bauzäunen/Gerüsten usw. anzuwenden. Die für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99

VRA – Hamminkeln

verantwortliche Person ist der Ordnungsbehörde auf dem Antragsformular zu verkehrsbehördlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen. Bei einer Vollsperrung von Gehwegen ist grundsätzlich ein Notweg mit einer Mindestbreite von 1,2 Metern z. B. auf der Fahrbahn unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelpläne einzurichten. Eventuell vorhandene Bordsteine (Höhenunterschiede) im Übergangsbereich zur Fahrbahn (zum Notweg) sind verkehrssicher anzurampen (bereits Absätze von mehr als 15 mm sind anzurampen). Hier muss ein entsprechender Keil mit maximal 3% Gefälle angelegt werden. Eine verkehrssichere Nutzung des Notweges (Übergangsbereich) muss auch für gehbehinderte Personen sowie mit Rollatoren, Rollstühlen und Kinderwagen gewährleistet sein. Eine Beschilderung „Fußgänger andere Straßenseite benutzen“ (VZ 1000-12/22) ist nicht zulässig.

6. Beginn und Abwicklung der Arbeiten

6.1 Voraussetzungen

Die Stadt Hamminkeln fordert eine angemessene Bauüberwachung. Die Arbeiten sind seitens des jeweiligen Auftraggebers gezielt zu überwachen und zu koordinieren.

Die Bauüberwachung umfasst grob folgende Aufgaben:

- Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans
- Dokumentation des Bauablaufs (z. B. in einem Bautagebuch). Die Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch) ist der Stadt Hamminkeln auf Anforderung vorzulegen.
- Organisation der Abnahmen
- Übergabe/Abnahme des Objektes (Die Gewährleistungszeit beginnt am Tage der Abnahme)

Vor der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen ist dem Tiefbauamt eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 (1), § 45 (6) der StVO sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt. Für die Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung nach § 45 StVO ist grundsätzlich die Ordnungsbehörde zuständig.

VRA – Hamminkeln

Bei Abweichungen von der beantragten Maßnahme ist ein entsprechender Änderungsantrag einzureichen. Die Stadt kann während der Bauausführung abweichend von den Festlegungen im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.

Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit dem Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen.

6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für öffentliche Verkehrsflächen, die in anderer Baulast stehen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen etc.) und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

6.3 Vermessungsmarken/Grenzzeichen

Vermessungsmarken und Grenzzeichen dürfen gem. Vermessungs- und Katastergesetz NW nicht gefährdet werden.

Die Wiederherstellung ggfls. zerstörter Abmarkungen ist bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt in Auftrag zu geben. Der Verursacher trägt die Kosten.

Bei der Verlegung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und anderen Aufgrabungen, müssen die Grenzen eindeutig feststehen. Ggfls. sind vorab die Grenzen zu erstellen bzw. kenntlich zu machen. Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich.

6.4 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Hier sind seitens des Versorgungsunternehmens (Antragsteller) Aufnahmen von den zu beanspruchenden Stellen anzufertigen. Zudem sind alle weiteren Abstimmungen, wie z.B. die exakte Trassenabstimmung oder die Art der Oberflächenwiederherstellung in einem Protokoll festzuhalten. Die Aufnahmen und das Protokoll sind dem Tiefbauamt vor dem Baubeginn zu übergeben. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.5 Verschmutzungen

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Hier wird auf den § 32 StVO und § 17 StrWG NRW hingewiesen. Der Träger der Straßenbaulast kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.

6.6 Abwasseranlagen der Stadt Hamminkeln

Städtische Abwasseranlagen (siehe auch besondere Anlagen gem. § 132 TKG): Abwassernetzpläne können nicht zweifelsfrei zur Lage- und Höhenermittlung herangezogen werden. Es gibt zudem Anlagen wie z. B. sog. Grabenverrohrungen, deren Lage nicht bekannt ist.

Genaue Auskünfte zu städtischen Abwasseranlagen sind nur durch eine Überprüfung vor Ort mittels entsprechender Kanalprüftechnik möglich.

Städtischen Abwasseranlagen dürfen nicht störend beeinflusst werden.

Folgende Hinweise sind unter Berücksichtigung vorhandener Abwasseranlagen der Stadt Hamminkeln grundsätzlich zu beachten:

Die Schutzstreifen der sog. Haupthaltungen sowie der Grundstücksanschlussleitungen sind von „Schaltschränken“ sowie längsverlaufenden Versorgungsleitungen freizuhalten. Der Schutzstreifen beträgt 1,0 m ab der Kanalausenkante / Schachtausenkante.

Die genaue Lage von Abwasseranlagen ist vor dem Baubeginn festzustellen und in der Örtlichkeit kenntlich zu machen!

Kreuzungen von Kanaltrassen sind grundsätzlich rechtwinklig auszuführen. Der Abstand muss mindestens 0,5 m betragen.

Schäden an Abwasseranlagen, die auf Grund der Baumaßnahmen entstehen, sind nach Abstimmung zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Abwasserbetrieb der Stadt Hamminkeln unverzüglich instand zu setzen. Der Stadt Hamminkeln dürfen hier keine Kosten entstehen. Hier sind auch die Verwaltungskosten in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme vom Schadensverursacher zu tragen.

Nachträglich festgestellte Schäden (Kanalinspektion der Stadt) an Abwasseranlagen sind ebenfalls nach Abstimmung zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Abwasserbetrieb der Stadt Hamminkeln unverzüglich instand zu setzen.

Bei Verlegungen unterhalb von Abwasseranlagen (z. B. im Horizontalspülbohrverfahren) ist der Abstand so zu wählen, dass Abwasseranlagen ohne Mehraufwand erneuert oder instandgesetzt werden können. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass das Einbringen von Spunddielen zwecks Baugrubenverbau möglich sein muss.

7. Kostentragung

Alle Kosten für die fachgerechte Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche trägt das jeweilige Versorgungsunternehmen bzw. der Antragsteller. Hierzu gehören u. a. die Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche. Dies beinhaltet auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch die Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen usw. nötig werden sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch die Baustelleneinrichtung, Einrichtung von Lagerplätzen und Verkehrssicherungsarbeiten in Anspruch genommen wurden. Der Stadt Hamminkeln dürfen keine Kosten entstehen.

Im Zuge einer Aufbruchgenehmigung werden grundsätzlich Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamminkeln in der zurzeit gültigen Fassung erhoben. Ausgenommen sind konzessionierte Vertragspartner, wenn der jeweilige Konzessionsvertrag eine andere Regelung enthält. Die Gebühren werden mittels gesonderten Bescheids festgesetzt.

Falls sich der Straßenbaulastträger Wiederherstellungsleistungen in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten nach den jeweils gültigen Rahmenverträgen der Stadt Hamminkeln zuzüglich 10 % Bauleitungskosten von den Bruttobaukosten sowie die Verwaltungsgebühr und der Wertminderungsbetrag zu tragen.

8. Haftung, Folgekosten

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge des Aufbruchs bzw. der Anlage gegen die Stadt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat das Versorgungsunternehmen die Stadt und den betroffenen Bediensteten freizustellen.

Alle, im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Vorhabens, ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Hamminkeln zu erstatten.

9. Abnahme

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Abnahme der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich zu beantragen.

Jeder Aufbruch muss nach der Wiederherstellung abgenommen werden. Bei der Abnahme müssen grundsätzlich ein Vertreter des Versorgungsunternehmens bzw. Auftraggebers/Antragstellers, sowie ein Vertreter der bauausführenden Firma anwesend sein.

Jeder Aufbruch ist 4 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungszeit erneut abzunehmen.

Nicht abgenommene Aufbrüche innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen bleiben in der Gewährleistung sowie in der Verkehrssicherung (Haftung) des Versorgungsunternehmens bzw. Auftraggebers/Antragstellers.

Die erforderlichen Verdichtungsnachweise sind mit dem Abnahmeersuchen einzureichen.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit beträgt grundsätzlich gemäß § 634a BGB 5 Jahre. Bei Maßnahmen eines Konzessionspartners gilt die Gewährleistungszeit des Konzessionsvertrages. Die Gewährleistung/Verjährung von Ansprüchen aus dem Telekommunikationsgesetz richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nach § 195 BGB beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Der Beginn der Verjährungsfrist ergibt sich aus § 199 BGB und beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, also dem 31. Dezember, in dem der Anspruch entstanden ist. Wenn das Versorgungsunternehmen bzw. der Vertragspartner einen Mangel arglistig verschwiegen hat, verlängert sich die Gewährleistungszeit gem. § 438 Abs. 3 BGB nach Bekanntwerden des arglistig verschwiegenen Mangels.

Sollten nach Abnahme der in Anspruch genommenen Flächen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist das Versorgungsunternehmen bzw. der Vertragspartner verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt das Versorgungsunternehmen bzw. der Vertragspartner seiner Verpflichtung nach einer ihm eingeräumten angemessenen Frist nicht nach, ist die Stadt Hamminkeln berechtigt, die Mängel auf Kosten des Versorgungsunternehmens bzw. Vertragspartners beseitigen zu lassen. Bei Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft einzufordern.

11. Allgemein technische Bedingungen

11.1 Verfüllung und Verdichtung

Als Verfüllmaterial der jeweiligen Trag- und Bettungsschichten ist grundsätzlich nur Grauwacke in den entsprechenden Körnungen zugelassen. Recyclingmaterial darf nur nach gesonderter Genehmigung des Tiefbauamtes eingebaut werden. Für die Verdichtungskontrolle ist der „dynamische Plattendruckversuch“ zugelassen.

Bei Leitungsgräben ist mindestens alle 25m ein Druckversuch durchzuführen.

Bei Fahrbahnkreuzungen ist jeder Fahrstreifen zu prüfen.

Bei Baugruben (sog. Kopflöcher, Suchschachtungen, Hausanschlussgruben usw.) ist die Verdichtung grundsätzlich von jeder einzelnen Baugrube nachzuweisen.

Die Versuche müssen jeweils auf dem Planum durchgeführt werden.

Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist die Verdichtung zusätzlich mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Hamminkeln unaufgefordert, spätestens jedoch mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

11.2 Kreuzende Leitungen

Straßenkreuzungen sind grundsätzlich mittels Rohrvortriebsverfahren herzustellen.

Bei Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung und/oder mangelhafter Straßenbefestigung kann auf Antrag die Genehmigung zum Aufbruch der Straßenbefestigung erteilt werden. Bei der Wiederherstellung von Aufbrüchen innerhalb von Fahrbahnflächen (Kreuzungen u. Längsverlegungen) sind die Leitungsgräben grundsätzlich mit selbstverdichtenden Verfüllmaterialien (zeitweise flüssige selbstverdichtende Verfüllbaustoffe (ZFSV)) gem. FGSV bis unterhalb der Frostschutzschicht aufzufüllen. Bei Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung kann nach Abstimmung auf ZFSV verzichtet werden.

Hinweis zum Horizontalspülbohrverfahren:

Hier sind vorab die geologischen Bedingungen zu analysieren und potentielle Problemzonen zu lokalisieren. Es wird auf die in Deutschland bauaufsichtlich eingeführten „Anforderungen an Baugrunduntersuchungen im Leitungsbau nach Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und Teil 2)“ hingewiesen.

11.3 Fremdleitungen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. Bestandspläne aller Ver- u. Entsorgungsträger einzuholen und dieses auf dem Aufgrabungsantrag zu bestätigen.

VRA – Hamminkeln

11.4 Kontaminierte Flächen

Im Bereich von Aufgrabungen ist grundsätzlich mit kontaminierten Oberflächenbefestigungen (teer-/pechhaltig) und kontaminiertem Erdaushub zu rechnen. Hier wird auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 7 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 1 KrWG) hingewiesen. Gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 ist zu prüfen ob es sich bei den ausgebauten Materialien um Abfall handelt. Die Wiedereinbaufähigkeit des vorgefundenen Aushubmaterials ist nachzuweisen.

Werden bei der Baumaßnahme optisch oder geruchlich deutlich verunreinigte Böden festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die Kreisverwaltung Wesel zu beteiligen.

11.5 Aufgegebene Leitungen

Aufgegebene Leitungen sind grundsätzlich aus dem Erdreich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen oder nach Möglichkeit zu recyceln. Hier wird auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 7 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 1 KrWG) hingewiesen. Gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 ist zu prüfen ob es sich bei den ausgebauten Materialien um Abfall handelt. Gem. § 3 Absatz 4 muss sich der Besitzer von Stoffen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann. Hier wird insbesondere auf die „Entledigungspflicht“ von aufgegebenen Asbestzementleitungen verwiesen. Die Kosten trägt das jeweilige Versorgungsunternehmen bzw. der Eigentümer.

11.6 Niederschlagswasser

Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen muss jederzeit gewährleistet sein.

11.7 Unterbrechungen der Arbeiten

In begründeten Fällen kann die Stadt Hamminkeln eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen. Gegebenenfalls sind die Aufbrüche bzw. die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

11.8 „Zubehör“ der Straße, Grünflächen

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen (Litfaßsäulen), Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt Hamminkeln entfernt werden.

VRA – Hamminkeln

Im Kronenbereich von Bäumen ist gemäß der DIN 18920 und den RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu arbeiten. An städt. Bäumen nachweislich entstandene Schäden werden nach dem Sachwertverfahren (Methode Koch) berechnet und als Schadensersatz geltend gemacht.

Bei zwingend notwendigem Befahren/Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen ist ein Baumschutz auszuführen. Hier ist grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten ein Ortstermin mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Tiefbauamtes (Bauhof) durchzuführen.

Beschädigte oder entfernte Bepflanzungen sind nach Weisung des Tiefbauamtes (Bauhof) zu ersetzen. Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, eine „Ersatzbepflanzung/Pflege“ durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen durchführen zu lassen und die Kosten vom Versorgungsunternehmen /Vertragspartner zurückzufordern.

Es wird insbesondere auf die einzuhaltenden Pflanzperioden hingewiesen.

Es sind gegebenenfalls ergänzende Pflegearbeiten (weitere Kosten) zu berücksichtigen.

Der Stadt Hamminkeln dürfen hier keine Kosten entstehen. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstige Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

11.9 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straße“ (ZTV - M) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

11.10 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind **unabhängig vom vorgefundenen Zustand** die ZTV A – StB in Verbindung mit der RStO zu beachten. Hier ist die jeweilige Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraßen, Wohnstraßen, Gehweg, Radweg, etc.) maßgebend.

11.11 Schieber- u. Hydrantenkappen

Schieber- und Hydrantenkappen sind innerhalb gepflasterter Flächen grundsätzlich mit sog. Umpflasterungssystemen einzufassen. Das Einfassen mit Kleinpflaster oder mittels anschneiden des vorhandenen Pflasters ist nicht zulässig.

Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Hamminkeln

VRA – Hamminkeln

Frau Sabrina Eckers

Tel.: 02852 - 88 334

Fax: 02852 - 88 44 331

E-Mail: Sabrina.Eckers@Hamminkeln.de

Fachdienstleiter 32 - Ordnungsbehörde und Straßenverkehr

Herr Ortwin Nissing

Tel.: 02852 - 88 113

Fax: 02852 - 88 44 113

E-Mail: Ortwin.Nissing@Hamminkeln.de

Verkehrsbehördliche Anordnung

Tel.: 02852 - 88 115 (116)

Fax: 02852 - 88 44 115 (116)

E-Mail: verkehr@Hamminkeln.de

Anlage 2: Antrag auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung

Antragsteller /
Veranlasser:
(Name/Anschrift)

Auftraggeber/Konzessions-
partner

Aufgabeort: Straße /
Haus-Nr.:

Fahrbahn

Gehweg

Radweg

Bankette

Oberflächenbefestigung:

Asphalt

Pflaster

wassergebunden

Zweck der Aufgrabung:

Zeitraum der Aufgrabung: vom

bis zum

Bauausführende Firma:

(wenn vom Antragsteller abweichend)

Ansprechpartner: (Name/Anschrift/ Tel.-Nr.):

Die Bedingungen der Stadt Hamminkeln für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung erkennen wir an. Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung nach §45 StVO vorliegen.

Ort, Datum
Unterschrift

Anlage 3: Fertigstellungsanzeige

**Aufbruch
Fertigstellungsanzeige**

Stadt Hamminkeln

Tiefbauamt

Genehmigungsnummer: _____

Straße: _____

Ursache der Aufgrabung:: _____

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Wegeoberfläche ist entsprechend den Aufgrabungsbedingungen der Stadt Hamminkeln hergestellt worden.

Tag der Abnahme (Veranlasser/Unternehmer): _____

Es wird um Übernahme gebeten.

Datum / Stempel des Veranlassers / Unterschrift

Anlage 4: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Straßeneigentümers entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an den Straßeneigentümer zu richten.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung versehen werden. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist Kontakt mit dem Bauhof der Stadt Hamminkeln aufzunehmen. In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung – durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- Zement- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl. sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebendem Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit-Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

VRA – Hamminkeln

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

Während der Erdarbeiten ist der Straßeneigentümer zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit dem Bauhof der Stadt Hamminkeln durchzuführen. Grundlage dieser Ausführungen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die im Zweifelsfalle hinzugezogen werden muss.